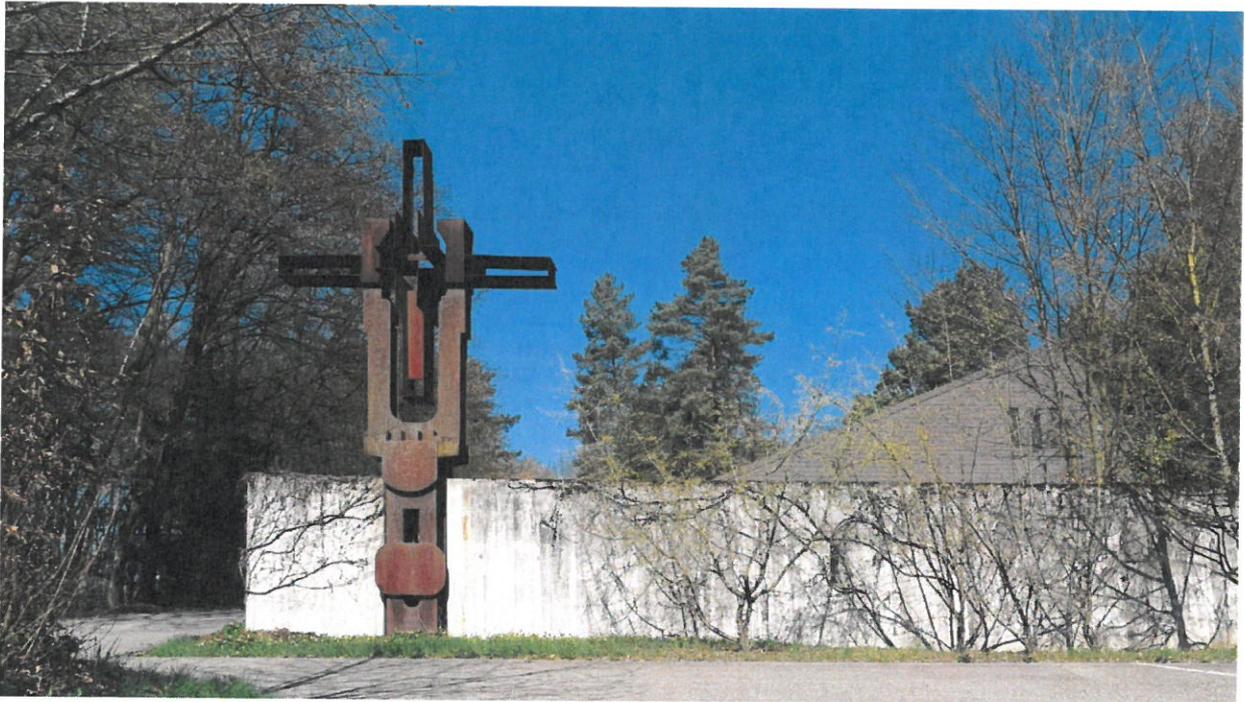




Bestattungs- und Friedhofsreglement

Friedhof Schachen in Untersiggenthal



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Personenbezeichnung
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Vollzug
- Art. 5 Ausnahmen
- Art. 6 Rechtsmittel

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

- Art. 7 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls
- Art. 8 Leichenschau
- Art. 9 Anordnung der Bestattung
- Art. 10 Einsargen, Transport
- Art. 11 Aufbahrung
- Art. 12 Anspruch auf Bestattung
- Art. 13 Bestattungszeiten
- Art. 14 Art der Bestattung
- Art. 15 Kremation
- Art. 16 Ort der Bestattung, Konfession
- Art. 17 Bestattungskosten bei Einwohnern
- Art. 18 Bestattungskosten bei Auswärtigen
- Art. 19 Kirchen und Abdankung
- Art. 20 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan
- Art. 21 Allgemeines Verhalten

III. Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)

- Art. 22 Beisetzungsmöglichkeiten
- Art. 23 Familiengräber
- Art. 24 Gemeinschaftsurnengrab
- Art. 25 Aschenbestattung
- Art. 26 Zuweisung der Grabfelder
- Art. 27 Zusätzliche Urnenbeisetzung
- Art. 28 Grabesruhe
- Art. 29 Aufhebung der Grabfelder

IV. Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)

- Art. 30 Einheitliches Grabkreuz
- Art. 31 Individuelle Grabzeichen
- Art. 32 Richtlinien
- Art. 33 Zurückweisung und Entfernung von Grabzeichen
- Art. 34 Zeitpunkt der Aufstellung
- Art. 35 Aufstellung auf Verfügung der Gemeindekanzlei
- Art. 36 Unterhaltspflicht

- V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt
Art. 37 Einfassungen
Art. 38 Individuelle Bepflanzung der Gräber
Art. 39 Flächen für individuelle Grabbepflanzungen
Art. 40 Vernachlässigung des Unterhaltes
Art. 41 Abfälle, leere Gefässe

- VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmung
Art. 42 Rechnungsstellung
Art. 43 Haftung
Art. 44 Schadenersatz
Art. 45 Friedhofaufsicht
Art. 46 Strafbestimmung

- VII. Schlussbestimmungen
Art. 47 Aufhebung des bisherigen Rechts
Art. 48 Inkraftsetzung

ANHANG A Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

- A. Massangaben für die Grabstätten
1. Reihengräber für Erdbestattungen
2. Reihengräber für Urnenbestattungen
3. Grabfeld für Urnen mit gemeinsamem Grabzeichen (Gemeinschaftsurnengrab)
- B. Massangaben für die Grabmäler
I. Massangaben
Reihengräber
II. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

- ANHANG B Gebührenordnung
Der Gemeinderat Untersiggenthal erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009, das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Das vorliegende Reglement regelt die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Untersiggenthal.
Personenbezeichnung	Art. 2 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Zuständigkeit	Art. 3 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Untersiggenthal. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
Vollzug	Art. 4 Mit dem Vollzug werden beauftragt: a) der Gemeinderat b) die Gemeindekanzlei c) die Abteilung Bau und Planung d) die Werkdienste
Ausnahmen	Art. 5 Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch die Gemeindekanzlei gestattet werden.
Rechtsmittel	Art. 6 Gegen die gestützt auf die Bestattungsverordnung oder das kommunale Bestattungs- und Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales, Aarau, Beschwerde erhoben werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	Art. 7 Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden (Art. 35 Zivilstandsverordnung ZStV).
Leichenschau	Art. 8 ¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen. ² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesursache aufgrund einer persönlichen Untersuchung und erstellt auf amtlichem Formular eine Todesbescheinigung. ³ Die Todesbescheinigung ist unverzüglich dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln. (§ 1 kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009).

Anordnung der Bestattung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen (§ 9 kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009).</p> <p>² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegen.</p>
Einsargen, Transport	<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt durch die von der Gemeindekanzlei beauftragten Personen oder Unternehmen.</p> <p>² Nach Feststellung des Todes ist die Leiche (in der Regel umgehend, falls die Angehörigen keine zeitlich befristete Totenwache im Heim des Verstorbenen wünschen) in das Friedhofgebäude (Katafalkanlage) oder in das Krematorium zu überführen.</p> <p>³ Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindekanzlei.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 11</p> <p>Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit der Gemeindekanzlei in der Katafalkanlage oder im Aufbahrungsraum des Krematoriums aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.</p>
Anspruch auf Bestattung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Untersiggenthal haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Schachen. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.</p> <p>² Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Untersiggenthal bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet die Gemeindekanzlei.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 13</p> <p>Die Gemeindekanzlei setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern, das Datum der Bestattung fest. Die Bestattungszeiten werden von der Gemeindekanzlei im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden festgelegt und/oder abgeändert.</p>
Art der Bestattung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Art der Bestattung (Erdbestattung, Kremation oder Aschenbestattung) richtet sich primär nach dem Wunsch der verstorbenen Person.</p> <p>² Besteht über die Art der Bestattung keine Anweisung des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen.</p> <p>³ Fehlen Willensäußerungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.</p>

	Art. 15
Kremation	<p>¹ Die Gemeindekanzlei setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.</p> <p>² Die Abholung der Urne beim Krematorium Baden oder bei einem anderem Krematorium erfolgt durch die Angehörigen.</p>
	Art. 16
Ort der Bestattung, Konfession	<p>¹ In der Regel erfolgt die Bestattung des Verstorbenen auf dem Friedhof Schachen.</p> <p>² Das Gemeinschaftsurnengrab steht allen Personen zur Verfügung.</p>
	Art. 17
Bestattungskosten von Einwohnern	<p>¹ Für verstorbene Einwohner, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Untersiggenthal die im (Anhang B) aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.</p> <p>² Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.</p> <p>³ Alle im Anhang festgehaltenen Kostenangaben sind indexgebunden und können vom Gemeinderat bei Bedarf entsprechend geändert werden.</p> <p>⁴ Sofern ein Einwohner von Untersiggenthal auswärts verstirbt und in Untersiggenthal bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Untersiggenthal ebenfalls die vorgenannten Leistungen.</p> <p>Wenn ein Einwohner auswärts bestattet wird, übernimmt die Gemeinde Untersiggenthal von den vorgenannten Leistungen nur diejenigen, die in der Gemeinde Untersiggenthal anfallen.</p>
	Art. 18
Bestattungskosten bei Auswärtigen	<p>¹ Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 12 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Untersiggenthal wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig.</p> <p>² Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang B) festgelegt.</p>
	Art. 19
Kirchen und Abdankung	<p>¹ Die beiden Kirchen stehen den Pfarrämtern der römisch-katholischen resp. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde für die Abdankungsfeier zur Verfügung.</p> <p>² Alle anderen Religionsgemeinschaften können mit dem Einverständnis des zuständigen Pfarramtes die Kirchen für die Abdankungen benützen.</p> <p>³ Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, haben die Angehörigen (sofern gewünscht) für allfällige Ansprachen selber besorgt zu sein.</p>
	Art. 20
Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan	Die Gemeindekanzlei und die Abteilung Bau und Planung führen ein Bestattungsregister und ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan.

Art. 21

Allgemeines Verhalten

¹ Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

² Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:

- lärmiges Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. Grabstätten (Details der Gräber siehe Anhang A)

Art. 22

Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung. Zusätzlich können bis 2 Urnen beigesetzt werden
- b) Reihengrab für Urnen. Zusätzlich kann 1 Urne beigesetzt werden
- c) Bestehendes Familiengrab für zwei Erdbestattungen. Zusätzlich können bis 4 Urnen beigesetzt werden. (Es werden keine neuen Familiengräber erstellt)
- d) Grabfeld für Urnenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung (Gemeinschaftsurnengrab)
- e) Aschenbestattung (nur an markierter Stelle)

Art. 23 (Es werden keine neuen Familiengräber erstellt)

Familiengräber

¹ In Familiengräbern können grundsätzlich nur Familienangehörige bestattet werden.

² Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben.

³ Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 50 Jahre ab der ersten Bestattung. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

⁴ Die infolge Mehraufwand entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Ebenso gehen die bei der zweiten Erdbestattung zusätzlich anfallenden Kosten zulasten der Angehörigen.

Art. 24

Gemeinschafts-
urnengrab

- ¹ Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem Friedhof können Urnen unabhängig von der Konfession der Verstorbenen beigesetzt werden.
- ² Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Auf der dafür vorgesehenen Stelle können Grabschmuck, Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen für maximal 6 Monate niedergelegt werden. Mehrjährige hochwachsende Pflanzen sind nicht erlaubt. Die Gemeinde entfernt verwelkte Blumen (Art. 40).
- ³ Der Name des Verstorbenen kann auf dem vorgesehenen Schrifträger eingraviert werden. Die Beschriftung wird von der Gemeindekanzlei auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben. Fotos der Verstorbenen sowie verwelkte Kränze und Blumen sind nach spätestens 6 Monaten zu entfernen.
- ⁴ Das Begehen des Grabfeldes ist nur während der Urnenbeisetzungs-Zeremonie gestattet.

Art. 25

Aschen-
bestattung

- ¹ Die Aschenbestattung auf dem Friedhof darf von allen Einwohnern unabhängig von der Konfession der Verstorbenen ausgeführt werden.
- ² Es werden keine Veränderungen vorgenommen (bestehende Fusswege bleiben bestehen)
- ³ Auf dem zur Verfügung gestellten Ort dürfen keine Markierungen, Bepflanzungen, Pfähle, Schilder, Kränze etc. angebracht werden.
- ⁴ Es darf nur die Asche verstreut oder bestattet werden. Es dürfen keine Urnen oder anderen Gefässe verwendet werden.
- ⁵ Die Waldfläche wird normal genutzt.

	Art. 26
Zuweisung der Grabfelder	Die Bestattungen erfolgen in den von der Gemeindekanzlei bestimmten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin.
	Art. 27
Zusätzliche Urnenbeisetzung	¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. ² Die Benützungsfrist des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. ³ In der Regel sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigelegt werden.
	Art. 28
Grabesruhe	¹ Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- und für Urnengräber mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen. Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung (§ 10 Abs. 1 kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009).
	Art. 29
Aufhebung der Grabfelder	¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens sechs Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt. ² Die Angehörigen erhalten damit Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen. ³ Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Untersiggenthal, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. ⁴ Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.
	IV. Grabmäler (Details der Grabmäler siehe Anhang A)
	Art. 30
Einheitliches Grabkreuz	Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Name, Vorname und Todesjahr. Dieses soll später durch die Angehörigen durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsurnengrab wird das Grabkreuz nach der Beisetzung auf den Blumenträger (Betonband vor dem Schrifträger) gestellt und spätestens nach der Gravur des Namens in den Schrifträger durch die Werkdienste entfernt.
	Art. 31
Individuelles Grabmal	Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 32

- Richtlinien ¹ Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich nach den besonderen Bestimmungen im Anhang A dieses Reglementes sowie nach dem Merkblatt Gestaltung Grab und Grabmal Friedhof Schachen.
- ² Vorgängig ist bei der Abteilung Bau und Planung ein Gesuch zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Das Gesuch hat eine Skizze sowie die Bezeichnung des Materials und dessen Art der Bearbeitung zu enthalten (Merkblatt Gestaltung).

Art. 33

- Zurückweisung und Entfernung von Grabzei- chen Die Gemeinde kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes (inkl. Anhang A) nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 34

- Zeitpunkt der Aufstellung ¹ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate, nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei einer 2. Bestattung wo es nur eine Inschrift gibt auf dem bereits vorhandenem Stein gibt es keine Wartezeit.

Art. 35

- Aufstellung auf Verfügung der Gemeinde-kanzlei Die Gemeindekanzlei ist befugt, ein schlichtes Grabmal (Standard Stein) auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht selbst dafür besorgt sind.

Art. 36

- Unterhalts- pflicht ¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.
- ² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.
- ³ Grabsteine, die nach Aufforderung der Gemeinde nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 37

- Einfassungen Einfassungen der einzelnen Gräber aus Granit oder Eisen sind nach Absprache mit der Abteilung Bau und Planung gestattet. Die Umrandungen dürfen die Plattenwege nicht mehr als 2cm überragen. Kunststoffeinfassungen oder Einfassungen aus Beton sind nicht zulässig. Die von der Gemeinde ausgeführten Grüneinfassungen sind zu belassen.

Art. 38

Individuelle
Bepflanzung
der Gräber

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hoch wachsende Sträucher, nicht einheimische Pflanzen usw.).

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind auf Höhe der Grabsteine zurückzuschneiden oder ganz zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

⁴ Auf dem Gemeinschaftsurnengrab ist die individuelle Bepflanzung untersagt, es gelten die Bestimmungen im Anhang (Anhang A Abs. 3 und Art.40).

Art. 39

Flächen für
individuelle
Grabbepflan-
zungen

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, entspricht der Grabfläche.

Art. 40

Vernachlässigung des
Unterhaltes

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf dessen Anweisung hin durch die Gemeinde mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 41

Abfälle, leere
Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Die Gemeinde ist befugt, leere Gefässe oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen. Dies gilt für alle Grabfelder sowie für das Gemeinschaftsgrab.

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmung

Art. 42

Rechnungs-
stellung

Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch die Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt.

Art. 43

Haftung

Die Gemeinde und die Kirchgemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

Art. 44

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 45

Friedhofaufsicht Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände.

Art. 46

Strafbestimmung Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht die Voraussetzungen einer Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen erfüllt sind.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 47

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Untersiggenthal vom 1. Januar 2008.

Art. 48

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2017.

Kenntnisnahme durch das evangelisch-reformierte Pfarramt am

Kenntnisnahme durch das römisch-katholische Pfarramt am

Untersiggenthal, 30. November 2017

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Marlène Koller

Stephan Abegg

ANHANG A

Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

Diese Vorschriften gelten für den Friedhof Schachen

A. Massangaben für die Grabstätten

1. Reihengräber für Erdbestattungen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:		Breite (m)	Tiefe (m)
	Länge (m)		
	1.80	1.05	1.50

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

2. Reihengräber für Urnen mit individuellen Grabzeichen

Es gelten folgende Masse:		Breite (m)	Tiefe (m)
	Länge (m)		
	1.20	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

Bei den vorstehenden Massangaben handelt es sich um Richtmasse. Minimale Massabweichungen nach Fertigstellung der Grabstätten sind möglich.

3. Grabfeld für Urnen mit gemeinsamem Grabzeichen, mit oder ohne Namensnennung

Urnen-
Gemeinschafts-
- grabfeld

Nach Belegungsplan werden Flächen für ein Urnen-Gemeinschaftsgrab ausgeschieden.

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche beigegeben. Es erfolgt keine Markierung der Grabstelle.

Eine Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt auf Wunsch auf einem gemeinsamen Schriftträger. Angehörige der hier Bestatteten haben die Kosten für eine eventuelle Namensinschrift zu übernehmen (siehe Gebührentarif im Anhang).

Auf individuellen Blumenschmuck auf der Grabstätte muss verzichtet werden. Schnittblumen dürfen auf den speziell hierfür ausgeschilderten Platz hingelegt werden.

Die Gemeinde entfernt verwelkte Blumen (Art. 40).

B. Grabmäler

I. Massangaben

Reihengräber

Für Reihengräber gelten folgende
Höchst- bzw. Mindestmaße:

	Maximale Höhe	Maximale Tiefe	Maximale Breite	Minimale Dicke
Erdbestattungsgräber				
– stehend	120 cm		60 cm	12 cm
– liegend		60 cm	50 cm	10 cm
Urnengräber				
– stehend	110 cm		60 cm	12 cm
– liegend		60 cm	45 cm	10 cm

II. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Gesamtbild

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine eine schmale Form, niedrige Steine eine breite Form aufweisen. Die vorgeschriebene maximale Höhe sollte nicht um mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen. Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein. Sofern als Grabmal eine freie künstlerische Form oder ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.

Gestaltung und Materialien von Grabmälern

Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmäler werden speziell empfohlen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

Von den Natursteinarten werden besonders empfohlen: Marmor, Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin. Andere Materialien dürfen ausnahmsweise verwendet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.

Zulässige geschliffene Steine: alle Granite und Serpentine sowie harte Marmore.

Unzulässig sind: weisser Marmor, Rosamarmor, Wachauer-Marmor.

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

Form und Gestaltung

Alle Grabmäler müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Schrift und gute Grössenverhältnisse zu legen. Schrift und Schmuck müssen fachgerecht ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Unzulässig sind aufgemalte Beschriftungen oder versilberte Inschriften.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Richtlinien

Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich im Allgemeinen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister.

ANHANG B

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Beisetzung in Untersiggenthal von Einwohnern (Art. 17)

1.1. Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde

- Administration durch die Gemeindekanzlei
- Zur Verfügungsstellung der Räumlichkeiten bei der Aufbahrung/Beisetzung auf dem Friedhof Schachen
- Zur Verfügungsstellung eines Grabes
- Öffnen und Herrichten des Grabes
- Aufbahrung in Abdankungshalle
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Umrandung des Grabes mit einheitlichen wintergrünen Pflanzen resp. Rasensaat
- Trittplatten zwischen den Gräbern
- Einheitliches Holzkreuz mit Beschriftung
- Pflege von Gebäude und öffentlicher Fläche
- die amtliche Bekanntmachung
- (Auflistung abschliessend)

1.2. Kostenübernahme durch die Angehörigen / Auftraggeber

- Kosten eines Sarges und Einsargen
- Kosten des Krematoriums (z.B. Kühl- und Schauzelle, Krematorium, Urne)
- Überführen der Leiche vom Sterbeort auf den Friedhof oder ins Krematorium
- Abholen der Urne im Krematorium und überführen auf den Friedhof
- Gemeinschaftsgrab Inschrift Grabplatte
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung bei einem Reihengrab
- Gebühren für die Benützung eines Grabplatzes für Auswärtige
- Transportkosten Blumenschmuck Kirche/Friedhof
- (Auflistung nicht abschliessend)

2. Gebühren für die Benützung eines Grabplatzes

	Reihengrab Erdbestattung	Reihengrab Urne	Urne Gemeinschaftsgrab	Urne in besteh. Grab
Einwohner	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Auswärtige	Fr. 1'000.00	Fr. 600.00	Fr. 600.00	Fr. 400.00

Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Familiengrab ist unentgeltlich. Dies gilt für Einwohner sowie für Auswärtige.

Die "freie Aschenbestattung" auf dem zur Verfügung gestellten Ort ist unentgeltlich.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. November 2017.

Inkraftsetzung am 1. Januar 2018



GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL
Gemeindeammann Gemeindeschreiber